

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328);

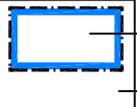
Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);

Landesbauordnung (BauO NRW 2018) i. d. F. vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916);

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

| | |
|---|--|
|  | <u>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)</u> |
| | Eingeschränktes Gewerbegebiet GEN (§ 8 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.1 (Teilflächen nach Nutzungsmaßen gegliedert) |
| | <u>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)</u> |
| Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016) (§§ 16, 18 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.2.1: | |
| GH_{max.} 82,0 m ü. NHN | Zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen (= Oberster Gebäudeabschluss), Höchstmaß, z. B. 82,0 m ü. NHN. |
| GRZ 0,8 | Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier z. B. 0,8 |
| GFZ 2,4 | Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier z. B. 2,4 |
| BMZ 10,0 | Baumassenzahl BMZ (§ 21 BauNVO), Höchstmaß, hier z. B. 10,0 |
| <u>3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)</u> | |
| O | Bauweise (§ 22 BauNVO): |
| a | - Offene Bauweise - Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung D.3.1 |
|  | Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich nicht überbaubare Grundstücksflächen |



Stellung baulicher Anlagen

Hauptfirstrichtung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:



- Fußläufiger Bereich (F/R-Verbindungen und Bahnhofsvorplatz), öffentlich

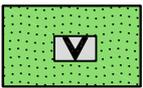


- Parkplatz, öffentlich



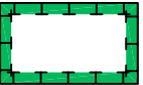
Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen:

- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt sowie ohne Ein- und Ausgang



5. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung, hier: Verkehrsgrün



6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

Anlage einer strukturreichen Waldrandzone, siehe textliche Festsetzung D.4.1



7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

Anpflanzung einer Schmithecke, siehe textliche Festsetzung D.5.1



Anpflanzung von Einzelbäumen, siehe textliche Festsetzung D.5.2



Anpflanzung von Einzelbäumen (Winterlinden), siehe textliche Festsetzung D.5.3

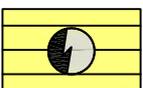


Erhalt von Einzelbäumen, siehe textliche Festsetzung D.5.4

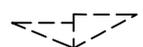


8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

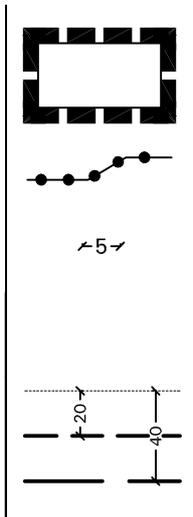
Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zur Unterhaltung des öffentlichen Regenwasserkanals DN 400 und des geplanten öffentlichen Regenwasserkanals zugunsten der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)



Fläche für Trafostation (§ 9(1) Nr. 12 BauGB)



Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB) sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)

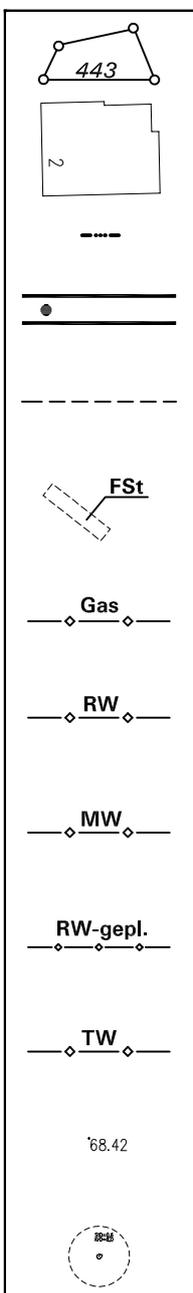
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße

Maßangaben in Meter, z. B. 5,0 m

9. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9(6) BauGB)

Baubeschränkungszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) mit gestaffelten Regelungen im Abstand bis 20,0 m und bis 40,0 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von Bundesstraßen (hier: B 64), siehe Hinweis F.1

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter



Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Bebauung

Flurgrenze

Vorgeschlagener Sperrpfosten (genaue Lage gemäß Erschließungsplanung)

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (Teilung und Zuordnung erfolgen im Rahmen der Planrealisierung)

Fahrradabstellplätze (unverbindlich, gemäß Ausbauplanung Drilling & Schneider Ingenieur-Gesellschaft mbH, Delbrück, Oktober 2018)

Versorgungsleitung, unterirdisch (nicht eingemessen), hier: Gasleitung der Westnetz GmbH

Ver-/Entsorgungsleitung, unterirdisch (nicht eingemessen), hier: Regenwasserkanal DN 400 der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Ver-/Entsorgungsleitung, unterirdisch (nicht eingemessen), hier: Mischwasserkanal DN 300 der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Geplante Ver-/Entsorgungsleitung, unterirdisch, hier: Regenwasserkanal der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Ver-/Entsorgungsleitung, unterirdisch (nicht eingemessen), hier: Trinkwasserleitung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Geländehöhen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016), Einmessung: Vermessungsbüro Vormweg, Juni 2017

Eingemessene Bäume, Einmessung: Vermessungsbüro Vormweg, Dezember 2010

D. Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet GEN (§ 8 BauNVO)

Im gesamten eingeschränkten Gewerbegebiet (GEN₁ bis GEN₂) gilt gemäß § 1(4-6, 9) BauNVO:

- a) Es sind ausschließlich **nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und betriebliche Anlagen** im Sinne des § 6 BauNVO zulässig.
- b) **Selbstständige Lagerplätze für Schüttgüter und Schrottlagerplätze** sind unzulässig.
- c) **Betriebe des Beherbergungsgewerbes** sind unzulässig.
- d) **Vergnügungsstätten sowie Bordelle und ähnliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Betriebe** (Eros-Center, Peep-Shows, Privat-/Swinger-Clubs, Dirnenunterkünfte u. ä.) sind unzulässig.
- e) **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Anlagen für sportliche Zwecke** sind unzulässig.

- f) **Verkaufsstätten des Einzelhandels** sind unzulässig. Ausgenommen sind im Rahmen des § 8 BauNVO:

f.1) Verkaufsstellen im Zusammenhang mit Werkstätten für Kraftwagen, Zweiräder, Landmaschinen und Zubehör (Reifenhandel u. ä.), Brenn- und Baustoffe sind einschließlich zugehöriger Verkaufs-/Ausstellungsflächen im Rahmen des § 8 BauNVO zulässig.

f.2) Verkaufsstellen von zulässigen Gewerbebetrieben können im Rahmen des § 8 BauNVO als Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB zugelassen werden.

Das angebotene Sortiment muss aus eigener Herstellung oder Bearbeitung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder es muss im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren bzw. angebotenen Leistungen stehen. Die Verkaufsfläche muss im Sinne des § 8(3) Nr. 1 BauNVO dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

Hinweis: Negative Auswirkungen im Sinne des § 11(3) BauNVO dürfen nicht zu befürchten sein.

- g) Gewerbebetriebe und Anlagen, die ein **Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3(5a) BImSchG in Verbindung mit der 12. BImSchV** (Störfall-Verordnung in der Fassung gemäß A. Rechtsgrundlagen) sind, sind unzulässig.

Als Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB können Gewerbebetriebe und Anlagen, die ein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3(5a) BImSchG in Verbindung mit der 12. BImSchV sind, zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher und/oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO)

- a) Als **oberer Abschluss (= max. zulässige Gesamthöhe)** gilt je nach Dachform: Oberkante First bzw. oberster Gebäudeabschluss oder die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der oberste Abschluss der Wand (Attika).
- b) Ausnahmeregelung gemäß § 31(1) BauGB: Eine **Überschreitung der festgesetzten maximalen Gesamthöhe** um höchstens 5,0 m durch betriebsbedingt notwendige, untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Siloanlagen) kann ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellplatzanlagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 2, 4, 22 BauGB i. V. m. §§ 12, 14, 23 BauNVO)

- 3.1 **Abweichende Bauweise** (§ 22(4) BauNVO) gemäß Planeintrag: Es gelten die Vorgaben der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass eine Gebäudelänge von 50,0 m überschritten werden darf.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB

- 4.1 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt:

Entwicklungsziel: strukturreiche Waldrandzone

Maßnahmen: Anlage eines strukturreichen Krautsaums mit gelenkter Sukzession im Waldrandbereich; Anpflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt ergänzender Gehölzgruppen mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind unzulässig.

5. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

- 5.1 **Anpflanzung einer Schnitthecke:** Anpflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt standortgerechter, heimischer Gehölze als mindestens einreihige, geschlossene Schnitthecke. Mindestens drei Pflanzen je lfd. Meter, Mindesthöhe 1,2 m über Geländeneiveau. Artenvorschläge: Hainbuche, Weißdorn, Liguster. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

- 5.2 **Anpflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt von standortgerechten, heimischen Laubbäumen:** Einzelbäume der mittleren Größe (1. oder 2. Ordnung) mit einem Stammumfang von 18-20 cm in 1,0 m Höhe. Von den Standorten kann aus gestalterischen Gründen als Ausnahme um bis zu 3,0 m abgewichen werden. Natürliche Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

Vorschläge für Laubbäume: Winterlinde (Tilia cordata), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur).

- 5.3 **Anpflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt von standortgerechten, heimischen Laubbäumen, hier Winterlinden (Tilia cordata):** Einzelbäume der mittleren Größe (1. oder 2. Ordnung) mit einem Stammumfang von 18-20 cm in 1,0 m Höhe. Von den Standorten kann aus gestalterischen Gründen als Ausnahme um bis zu 3,0 m abgewichen werden. Natürliche Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

- 5.4 **Erhalt von Einzelbäumen:** Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Natürliche Abgänge sind gleichartig durch standortgerechte, heimische Gehölze zu ersetzen. Stammumfang bei Ersatzpflanzungen der festgesetzten Einzelbäume: mind. 0,2 m in 1,0 m Höhe.

E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89(1) Nr. 1 BauO NRW)

1.1 Fassadengestaltung

Straßenbegleitende Außenfassaden von Hallenbauten sind mindestens alle 25,0 m vertikal zu gliedern, z. B. durch Versätze, Einschnitte, Glasbänder, Farb- oder Materialwechsel.

2. Gestaltung von Werbeanlagen (§ 89(1) Nr. 1 BauO NRW)

2.1 Unzulässig sind Werbeanlagen

- a) in grellen Farben und in Form von beweglichen (laufenden) und auf Dauer angebrachten Lichtwerbungen oder Wechsellichtanlagen (grell= in Anlehnung an das RAL-Farbre-gister Farben wie leuchtgelb, -rot etc., RAL-Nummern 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 2010, 9003 und ähnliche Farben),
- b) an Bäumen, einschließlich der sie schützenden Einrichtungen wie Gitter, Bügel o.ä. und an Laternenmasten, sowie als Aufschriften an Markisen mit einer Schrifthöhe von mehr als 0,5 m.

3. Begrünungen und Einfriedungen (§ 89(1) Nr. 4, 5 BauO NRW)

3.1 Begrünung ebenerdiger Pkw-Sammelstellplatzanlagen: Für jeweils angefangene sechs Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, mind. 3x ver-pflanzt, Stammumfang mind. 16-18 cm) fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und dauer-haft zu erhalten. Die Pflanzungen sind in Verbindung mit den Stellplätzen regelmäßig ver-teilt vorzunehmen. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

Vorschläge für Laubbäume: Winterlinde (Tilia cordata), Feldahorn (Acer campestre), Hain-buche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur).

3.2 Einfriedungen müssen mindestens 1,5 m Abstand zu Straßenbegrenzungslinien halten und sind bis zu einer Höhe von 2,0 m als Zäune zulässig. Zäunen sind straßenseitig mindestens zweireihig, geschlossen standortgerechte, heimische Gehölze vorzupflanzen.

Vorschläge für Laubhecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster.

Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 69 BauO NRW. Zuwider-handlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Buß-geldvorschriften des § 86 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden. Bei Zweifels-fällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.

F. Hinweise

1. Einschränkung von Werbeanlagen entlang der B 64

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind entlang der B 64 außerhalb der Ortsdurchfahrten Anlagen der Außenwerbung in einer Entfernung bis zu 20,0 m (Anbauverbotszone), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, unzulässig.

In einer Entfernung von 20,0 m bis 40,0 m (Anbaubeschränkungszone) bedürfen solche Werbeanlagen gemäß § 9(6) i. V. m. (2) FStrG der Zustimmung der Obersten Landesstraßenbaubehörde.

Bedürfen diese Werbeanlagen keiner Genehmigung, so tritt nach § 9(5) FStrG an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Obersten Landesstraßenbaubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.

2. Hinweise der Deutschen Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG hat im Zuge des Planverfahrens mitgeteilt, dass bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, Wegeflächen) darauf zu achten ist, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind sowie Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Zudem ist die Deutsche Bahn AG bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze rechtzeitig durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen zu beteiligen, um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausschließen zu können. Diese Anregungen sind im Zuge der Umsetzung zu beachten.

3. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

Gemäß Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh soll im Zuge der Planumsetzung die Möglichkeit geprüft werden, die bisher entlang der Straße Am Halloh stockenden Linden zu erhalten und in eine bauliche Vorhabenplanung zu integrieren.

4. Bodendenkmale

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gemäß §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW die Entdeckung sofort der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251-5918961, Fax: 0251-5918989, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

5. Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Die Bereiche der ehemaligen Bahngleise können jedoch schädliche Bodenveränderungen insbesondere Belastungen mit PAK, Herbiziden und Pestiziden aufweisen. Für den Fall, dass dort Erdarbeiten durchgeführt werden, ggf. Niederschlagsversickerungen erfolgen sollen, wird angeregt, aus Vorsorgegründen und zur Entscheidung über die Wiederverwertung aufzunehmenden Bodens eine gutachterliche Bewertung der betroffenen Flächenanteile vornehmen zu lassen.

Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Gemeinde und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

6. Kampfmittel

Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu benachrichtigen.

7. Artenschutz

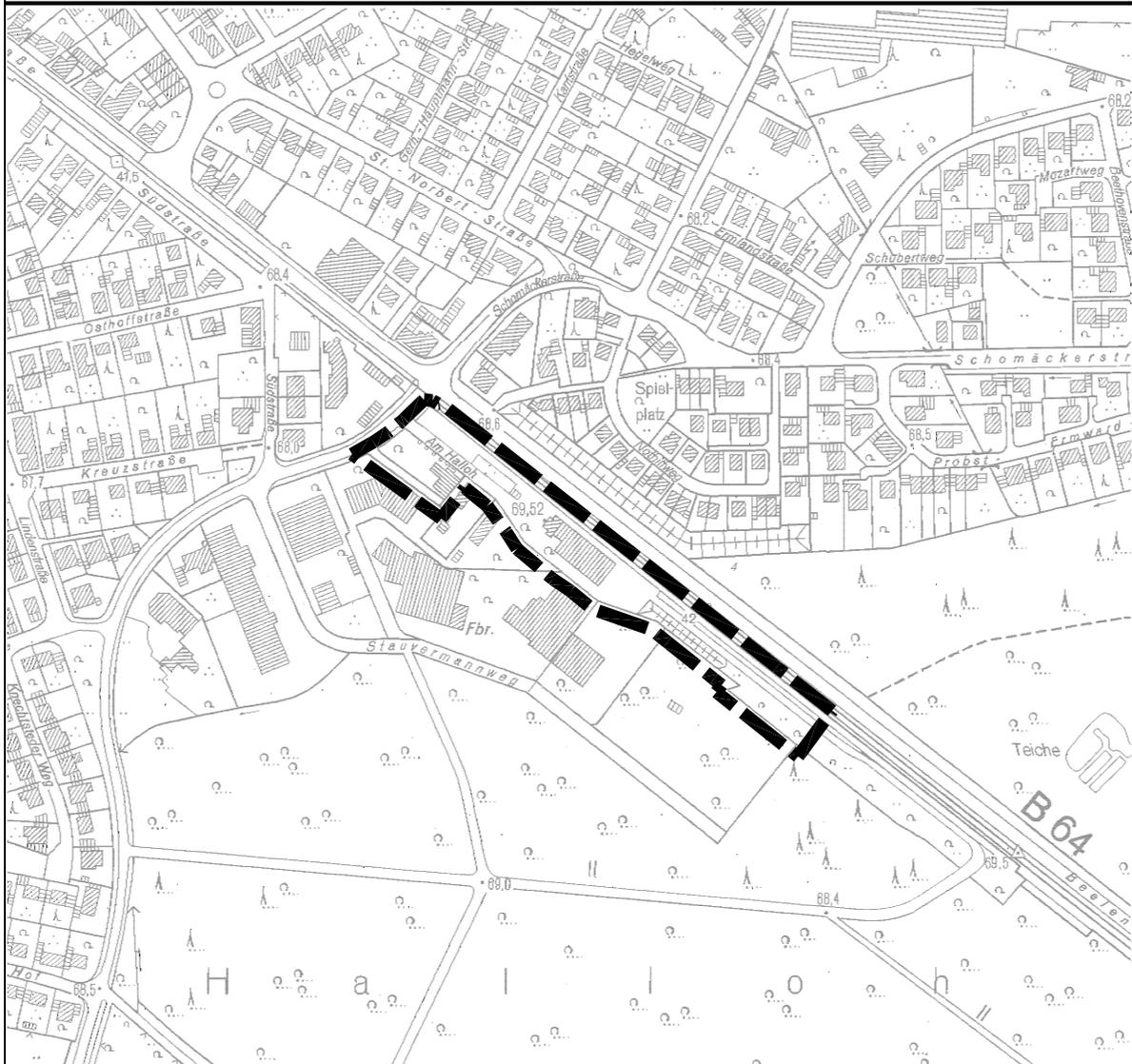
Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 39(5) BNatSchG zu beachten. Demnach ist es u. a. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Die III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 220 „Kreuzstraße“ überplant einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 220 und seiner rechtskräftigen Änderungen. Mit Inkrafttreten der III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 220 werden die für das vorliegende Plangebiet bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 220 und seiner rechtskräftigen Änderungen im Änderungsbereich insgesamt überlagert. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung des Ursprungsplans bewirken, d. h. sofern die III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 220 unwirksam werden sollte, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf“.

GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ:

BEBAUUNGSPLAN NR. 220

„KREUZSTRASSE“ - III. ÄNDERUNG



Gemarkung Clarholz

Übersichtskarte: M 1:5.000

0 50 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000

Planformat: 102 cm x 85 cm



Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:

Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29

Februar 2021

Gez.: Pr
Bearb.: Di, Sc